

## Kurzinformation zur Zwischenprüfung im Lehramt

1. Studierende beantragen die **Zulassung zur Zwischenprüfung im ersten Semester** mit ihrer Immatrikulationsbescheinigung im Zwischenprüfungsamt für Lehramtsstudiengänge.<sup>1</sup>
2. Die **Zwischenprüfung** wird auf der Grundlage **studienbegleitender Leistungen** durchgeführt. Die Zwischenprüfung umfasst **Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen** durch Klausuren (60-120 Minuten), Hausarbeiten (20.000-30.000 Zeichen), schriftlich ausgearbeitete Referate, mündliche Prüfungen (30 Minuten vor zwei Prüfern bzw. Prüfer/Beisitzer), experimentelle Arbeiten, die Präsentation künstlerischer Arbeiten und/oder instrumental- bzw. vokalpraktische Prüfungen (20-30 Minuten) oder andere, diesen Formen gleichwertige Verfahren. Die Dauer für die schriftlichen Ausarbeitungen beträgt vier Wochen, können bei Hausarbeiten einmalig um zwei Wochen verlängert werden. In den einzelnen Fächern sollen möglichst unterschiedliche, als Zwischenprüfungsleistungen aber mindestens eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden bzw. eine fachpraktische Prüfung in Kunst oder Musik.
3. An den Teilprüfungen darf nur **teilnehmen**, wer sich rechtzeitig – mindestens eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin - beim Prüfenden<sup>2</sup> angemeldet hat. Ein Rücktritt ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Beim Krankheitsfall ist ein Attest vorzulegen.
4. Die für das **Bestehen der Zwischenprüfung** erforderlichen Leistungen sind in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt den **Erwerb der erforderlichen Kreditpunkte** des Grundstudium gemäß Studienordnung voraus, darunter folgende Prüfungsleistungen (in den in Punkt 2 erläuterten Formen):
  1. in ESL: **zwei Prüfungsleistungen**
  2. in den Unterrichtsfächern GHR: **zwei Prüfungsleistungen**.
  3. in den Unterrichtsfächer GYM/BK: **drei Prüfungsleistungen**.
5. Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Für die Bewertung gelten folgende **Bewertungsstufen**:

ECTS-Grade	Deutsche Noten	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	Nicht bestanden

**Prüfungsleistungen** werden von den Lehrenden bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters an das Zwischenprüfungsamt **gemeldet**.<sup>3,4</sup>

<sup>1</sup> Das Zwischenprüfungsamt für Lehramtsstudiengänge befindet sich in AR-H 311. Telefon: 0271-740-3965, e-mail: troeps@zpa.uni-siegen.de. Öffnungszeiten: Mo - Fr von 09.00h bis 12.00h und von 13:00h bis 14:00h. In Kunst und Musik erfolgt die Zwischenprüfungsakte und Organisation der Zwischenprüfung durch den Zwischenprüfungsbeauftragten des Faches.

<sup>2</sup> Diese Anmeldung kann in manchen Fächern durch die Anmeldung bei den Prüfungsämtern der jeweiligen Fachbereiche (z.B. FB 5) erfolgen, dabei müssen die dortigen Fristen beachtet werden.

<sup>3</sup> **D.h.: Vom Lehrenden benotet und gemeldet werden müssen nur die 2-3 Prüfungsleistungen pro Fach, die Leistungsnachweise gemäß der LPO darstellen. Für die anderen Studienleistungen werden die entsprechenden**

6. Wird eine Leistung bei der ersten Wiederholung nicht mit „ausreichend“ bewertet, ist eine fachspezifische Studienberatung obligatorisch. Bei **Nichtbestehen** sind höchstens zwei Wiederholungen zulässig. Bestandene Leistungen können nicht wiederholt werden. Eine nach einer Wiederholung als nicht ausreichend bewertete Prüfung wird durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin beurteilt. Weicht die Note ab, entscheidet ein Drittgutachter oder eine Drittgutachterin. Dies gilt nicht für mündliche Prüfungen.
7. Der erfolgreiche Abschluss dieser Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten, ebenfalls studienbegleitenden Modulprüfung im Rahmen des Ersten Staatsexamens.<sup>5</sup>

---

**Nachweise ausgestellt und von den Studierenden beim Zwischenprüfungsamt für die Studienakte eingereicht, wenn die Leistungen des Grundstudiums erbracht sind.**

<sup>4</sup> In der Studienakte werden die erfolgreich abgelegten und nicht bestandenen Modulelemente mit Kreditpunkten und Noten verzeichnet. Da alle Studienleistungen prüfungsrelevant sind, muss die/der Studierende alle erbrachten Leistungen (Klausuren, Protokolle, etc.) aufheben und auf Verlangen beim Prüfungsamt vorlegen.

<sup>5</sup> Im dritten oder vierten Studiensemester kann die Situation eintreten, dass das Grundstudium fast abgeschlossen ist, während noch wenige Lehrveranstaltungen mit Leistungen fehlen. In diesem Fall muss das Studium nicht unnötig durch Warten in die Länge gezogen werden. Zur Zulassung zur ersten studienbegleitenden Examensprüfung muss die Zwischenprüfung allerdings vollständig abgeschlossen sein.